▲ Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang

„Öffentliche Verwaltung (B.A.)“

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

§ 4 Anwesenheitspflicht

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktika

§ 6 Studienplan

§ 7 Bachelorabschlussprüfung

§ 8 Studiengangskoordination

§ 9 Studienordnungswechsel

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

[1]Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). [2]Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS- Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

(1) Ziel des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung (B.A.)“ ist es, die Studierenden durch Vermittlung rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Fachkompetenzen, wissenschaftlicher Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und persönlicher Kompetenzen zu Verwaltungsgeneralist*innen mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt auszubilden, die dank des hohen Praxisbezugs der Ausbildung grundlegende Berufsfertigkeit mitbringen und in der Lage sind, sich neue Aufgabenfelder selbstständig zu erschließen.

(2) [1]Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. [2]Der Abschluss entspricht Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

(1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:

a) Vollzeitstudium und

b) institutionelle Variante nach Maßgabe der Rahmenordnung für die duale Studienvariante von Vollzeitstudiengängen vom 6. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) [1]Es werden bis zu sechs Vertiefungsrichtungen angeboten, aus denen zwei zu wählen sind:

a) Ordnungsrecht,

b) Kommunalrecht,

c) Öffentliches Bau- und Umweltrecht,

d) Personalentwicklung und Personalplanung in der öffentlichen Verwaltung,

e) Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change-Management),

f) Sozialrecht II.

[2]Mindestens eine Unit einer der beiden Vertiefungsrichtungen ist mit einer Klausur im Umfang von 240 Minuten als Prüfungsleistung abzuschließen.

(3) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 4. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.

(5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(1) [1]Anwesenheitspflicht besteht nur in den Lehrveranstaltungen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. [2]Dies gilt insbesondere für die Lehrveranstaltungen der Module „Schlüsselkompetenzen“, „Praxisbegleitseminar“, „Semesterübergreifendes Projekt“ und „Vorbereitung Bachelorabschlussprüfung“. [3]Auf Antrag der jeweiligen Lehrenden kann der Prüfungsausschuss auch bei Vertiefungsrichtungen Anwesenheitspflicht festsetzen, wenn dies nach der Konzeption der Lehrveranstaltung zur Erreichung der Lernziele notwendig ist. [4]Im Übrigen besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. [5]Die Lehrenden haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.

(2) [1]Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. [2]Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. [3]Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. [4]Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.

(3) [1]Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Lehrenden der jeweiligen Module oder Units. [2]Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktika

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.

(3) Für die Praktika gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Studienplan

[1]Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. [2]Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS- Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 7 Bachelorabschlussprüfung

[1]Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. [2]Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskoordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

(1) [1]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus einer vorherigen Studienordnung dieses Studiengangs in diese Studienordnung gestatten. [2]Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. [3]Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

(2) [1]Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach einer vorherigen Studienordnung richtet sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.

(3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das die wechselnden Studierenden einzustufen sind, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Fachsemester nach neuer Studienordnung vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

(1) [1]Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, den 8. Juli 2020

Prof. Dr. Folker Roland Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS-Leistungspunkte	Empfohlenes Sem.	SWS	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Verwaltungswissenschaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	K90	5	1	2	60%	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I	HA			2	40%	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	K120	5	1	2	100%	2%
	Volkswirtschaftslehre				2		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsvoll- streckung)	K120	5	1	4	100%	2%
Grundlagen des Rechts	Rechtsordnung im Überblick	K120	5	1	2	100%	2%
	Methoden der Rechtsanwendung				2		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	K120	5	1	2	100%	2%
	Europarecht				2		
Schlüsselkompetenzen (Wahlpflichtbereich)	Englisch (Pflicht)	K90/MP/RF	5	1	2	50%	2%
	Medien- und Digitalkompetenz (Wahl 1 aus 5)	RF		1	2	50%	
	Interkulturelle Kompetenzen (Wahl 1 aus 5)	RF					
	Englisch (Advanced) (Wahl 1 aus 5)	K90/MP/RF					
	Arbeiten im Team / Moderationstechniken (Wahl 1 aus 5)	HA, RF					
	Selbstmanagement (Wahl 1 aus 5)	HA, RF					
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	HA	5	2	2	100%	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung				2		

Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens	Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	K120	5	2	2	100%	2%
	Kosten- und Leistungsrechnung				2		
Grundlagen des Privatrechts	BGB I	K120	5	2	2	100%	2%
	BGB II				2		
Personalwesen	Grundlagen des Personalwesens	K120	5	2	2	100%	2%
	Arbeitsrecht I / öffentliches Dienstrecht I				2		
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	Kommunalverfassungsrecht	K120	5	2	2	100%	2%
	Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit				2		
Ordnungsrecht und öffentliches Baurecht	Bau- und Umweltrecht	K120	5	2	2	100%	2%
	Polizei- und Ordnungsrecht				2		
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	HA	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung				2		
Beschaffung und Marketing im öf- fentlichen Sektor	Vergaberecht / E-Vergabe	RF/ HA / K120	5	3	2	100%	2%
	Grundlagen des Marketings im öffentlichen Sektor				2		
Finanzmanagement	Investition und Finanzierung im öffentlichen Sektor	K120	5	3	4	100%	2%
Organisation und Handeln	Sozialkompetenz in der Anwendung	HA	5	3	2	100%	2%
	Organisations- und Sozialpsychologie				2		
Öffentliche Finanzwirtschaft I	Haushaltsplanung und -ausführung	K120	5	3	2	100%	2%
	Finanzausgleichs- und Abgabenrecht				2		
Grundlagen des öffentlichen Rechts III	Informationsmanagement, Schriftgutverwaltung und Bescheidtechnik	K120	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsprozessrecht				2		
Praktikum	Praktikum	BE	25	4	0	100%	4%

Praxisbegleitseminar	Praxisbegleitseminar	KO, RF	5	4	4	100%	3%
Öffentliche Finanzwirtschaft II (Wahlpflichtbereich)	Kommunales Haushaltsrecht (Wahl 1 aus 2)	K240	5	5	4	100%	3%
	Staatliches Haushaltsrecht (Wahl 1 aus 2)						
Sozialrecht	Sozialrecht I	K120	5	5	4	100%	3%
Wahlmodul 1*	Unit 1	MP/RF, K240 RF/Projektarbeit	10	5	4	50%	10%
	Unit 2	RF/HA			4	50%	
Semesterübergreifendes Projekt	Semesterübergreifendes Projekt	Projektarbeit	10	5 bis 6	8	100%	10%
	Projektwoche			1 bis 6	1	0%	
Wahlmodul 2*	Unit 1	MP/RF, K240 RF/Projektarbeit	10	6	4	50%	10%
	Unit 2	RF/HA			4	50%	
Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht	Arbeitsrecht II	K240	5	6	2	100%	3%
	öffentliches Dienstrecht II				2		
Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	RF	5	6	2	100%	2%
Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit	Praktikum	BE	15	ab 2. Sem.	0	100%	3%
Bachelor-Praktikum	Bachelor-Praktikum	BE	13	7	0	100%	0
Bachelor-Abschlussprüfung	Bachelorarbeit	BA	10	7	0		11%
	Bachelor-Kolloquium	KO	2				2%
			210		**115**		**100%**

*Wahlmodule 2 aus 6:	Ordnungsrecht
	Kommunalrecht
	Öffentliches Bau- und Umweltrecht
	Personalentwicklung und Personalplanung in der öffentlichen Verwaltung
	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management)
	Sozialrecht II (6. Sem.)

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt. Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP	Mündliche Prüfung
K60	Klausurarbeit 60 Minuten
K90	Klausurarbeit 90 Minuten
K120	Klausurarbeit 120 Minuten
K240	Klausurarbeit 240 Minuten
HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)
RF	Referat
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
T	Testat (unbenotet)
BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
EA	Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
KO	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis (ohne Note)